

RS UVS Niederösterreich 1996/05/29 Senat-NK-95-421

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

Rechtssatz

Soll durch die Abgabe von Schallzeichen ein unbeeinträchtigtes, zeitlich nicht verzögertes Passieren einer Fußgängerzone erreicht werden, dann erfolgt sie nicht im Interesse der Verkehrssicherheit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at